

Anmerkung der Verwaltung:

Zum einen wird auf die Beantwortung dieser Anfrage auf die Niederschrift des Planungsausschusses vom 22. 11. 2007, TOP 12.2 verwiesen. Ergänzend hierzu sind nach § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Diese Vorschrift verpflichtet die Behörden, bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen restriktiv zu verfahren und stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtung (= Spiegel) deshalb zwingend erforderlich ist, weil die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der StVO für einen sicheren und geordneten Verkehrslauf nicht ausreichen. Nach dem Halten an der Haltlinie des Stop-Schildes und Berücksichtigung der Vorfahrt der Radfahrer und Fußgänger kann bis zur Sichtlinie vorgefahren werden. Die Sichtdreiecke sind nach Feststellungen der Polizei ausreichend. Der Grundstückseigentümer wurde zusätzlich aufgefordert, einen Rückschnitt der Anpflanzungen durchzuführen.